

- 58 52 00 00 Thermosflaschen bzw. Teile dafür  
 aus 58 54 00 00 Seifenbehälter  
 58 55 00 00 Küchenkleinteile  
 (Handtuchhalter, Hakenleisten, Aufhänger u. dgl.)  
 58 57 00 00 Wohnzimmerbedarf  
 (Vasen, Schalen, Blumenkübel, Gardinenstangen, Bilderleisten u. ä.)  
 58 58 00 00 Näh- und Flickgeräte  
 58 59 00 00 Sonstige Teile für die Hauswirtschaft  
 58 65 00 00 Kleider- und Wäscheknöpfe  
 (Schließen, Schnallen u. a.)  
 außer: aus 58 65 10 00  
 58 65 50 00  
 (Stapel-Wäscheknöpfe 2- u. 4-Loch in Schmalrand, mittlere Wulst, Wulstrand, Schlüsselform für Wäsche und Berufskleidung)  
 58 86 00 00 Rasierapparate, Haarschneidemaschinen u. ä.  
 59 66 00 00 Bijouteriewaren  
 (außer persönlichem Schmuck)  
 außer: 59 66 11 00 Zigarettenetuis  
 59 66 12 00 Zigarettenspitzen  
 59 67 00 00 Christbaumschmuck  
 außer 59 67 10 00  
 59 68 10 00 Kunstblumen aus Glas  
 59 68 20 00 Kunstblumen aus Porzellan  
 59 82 00 00 Kleinspiegel, gerahmt, ungerahmt, beklebt (bis 300 qcm groß)  
 59 88 00 00 Gerahmte Bilder, bemalte Keramikplatten, Perlmutter- und Naturhorn-erzeugnisse  
 (außer Schmuckwaren und Knöpfen)  
 62 37 96 20 Fußmatten aus Stanzteilen  
 62 37 96 90 Sonstige Erzeugnisse aus Lederstanzteilen  
 62 79 70 00 Zwischen- und Einlegesohlen u. ä.  
 64 45 90 00 Sonstige Arbeitsschutzartikel  
 64 57 70 00 Gamaschen  
 64 69 20 00 Tischdecken aus Plaste  
 64 69 30 00 Sonstige Haushaltswäsche aus Plaste  
 64 76 10 00 Stumpfen aus Stroh für Herren, Damen und Kinder  
 64 77 00 00 Hüte aus Stroh und anderen Geflechten  
 66 65 80 00 Loofah-Erzeugnisse

Anfertigung von Bekleidungsgegenständen aus kundeneigenem Material

Erste Durchführungsbestimmung  
 zum Entschädigungsgesetz.

— Entschädigung von Trümmergrundstücken —

Vom 30. April 1960

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird für die Entschädigung von Trümmergrundstücken folgendes bestimmt:

§ 1

Grundstücke, deren Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zerstört oder so erheblich beschädigt sind, daß die noch vorhandenen Gebäude- oder Anlagereste nicht mehr zu gewerblichen oder

Wohnzwecken genutzt werden können oder eine Wiederherstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigen ist, sind Trümmergrundstücke.

§ 2

(1) Die den Organen der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen sowie den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der Entrümmern der in Anspruch genommenen Grundstücke entstandenen Kosten werden erlassen und sind auszubuchen. Ein Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht.

(2) Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen in Anspruch genommener Trümmergrundstücke werden erlassen und sind auszubuchen.

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 3

Entschädigungsberechtigte Eigentümer sind die Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentümer (z. B. Erbgemeinschaften), deren in Anspruch genommenen Grundstücke in das Eigentum des Volkes übergegangen sind.

Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes:

§ 4

(1) Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf Entschädigung in Geld.

(2) Die Entschädigung ist nach dem bei einem Verkauf genehmigten orstüblichen Kaufpreis für den Grund und Boden (Bodenwert) festzusetzen.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 5

Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist der Tag der Zurverfügungstellung oder der Tag, für den die Wirkung der Inanspruchnahme vereinbart oder festgesetzt ist, spätestens der Tag der Übernahme des Grundstücks.

§ 6

(1) Die Entschädigung wird mit jährlich 4 % verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelansprüche gemäß § 12 vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderungen bzw. der Sparguthaben verzinst werden.

(3) Die nach Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelansprüche.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 7

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung nicht befriedigt werden, können solchen entschädigungsberechtigten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden, die Rentner, Empfänger von staatlichen Unterstützungen, Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Angehörige der steuerbegünstigten Intelligenz oder Kommissionshändler sind.

(2) Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

(3) Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind

1. bei volkseigenen Kreditinstituten, soweit es sich um Forderungen aus dem Eigengeschäft handelt, zu Lasten des Ergebnisses, in allen übrigen Fällen zu Lasten des Forderungsbestandes auszubuchen;